

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1974	Nummer 58
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	13. 5. 1974	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz . . . . .	764
203302	9. 4. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970; Änderung der Durchführungsbestimmungen . . . . .	769
2160	6. 5. 1974	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Nordrhein-Westfalen e.V. . . . .	770
236 23213	3. 5. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Planung und Ausführung der Kraftfahrzeug-Stellplätze für Hochschulen . . . . .	770
611160	8. 5. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Verfahren bei Anerkennungen nach den §§ 4 Nr. 5 und 5 Abs. 1 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes – GrStG – . . . . .	770
7824	8. 5. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung von Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthamsel . . . . .	771
79010	10. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Geschäftsordnung für die staatlichen Forstämter des Landes Nordrhein-Westfalen (GO 71) . . . . .	774
79010 203206	17. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen der Dienstkräfte der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	775

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
10. 5. 1974 Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	775
27. 5. 1974 Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	776
27. 5. 1974 Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	776
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 16. 5. 1974 . . . . .	776

2005

## I.

**Verwaltungsvorschriften  
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1974 –  
I C 2 / 15-20.321

## I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die untenen Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG – RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBI. NW. 2005 –), wird wie folgt geändert:

## 1. Nr. 4 ff erhält folgende Fassung:

4. Im Bereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf nehmen die Finanzämter (FÄ) und Finanzbauämter (FBÄ) die nachstehend genannten Aufgaben, insbesondere gemäß § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), auch für die Bezirke anderer FÄ bzw. FBÄ wahr. (In Klammern sind jeweils diejenigen Ämter genannt, auf die einzelne Aufgaben des betreffenden Amtes übertragen worden sind.)

4.1 Finanzamt Dinslaken – keine –  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Nord, Duisburg-Süd, Essen-Süd)

4.2 Finanzamt Düsseldorf-Altstadt  
(vgl. FA Düsseldorf-Nord)

Für die Bezirke der FÄ Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Neuss:

Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Erbschaftsteuer

für die Bezirke der FÄ Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd:

Rennwett- und Lotteriesteuer, Grunderwerbsteuer

für die Bezirke der FÄ Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Lennepe, Opladen, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld:

Straßengüterverkehrsteuer

für die Bezirke der FÄ Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Neuss:

Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

für den Bereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Hypothekengewinnabgabe und zentrale Erfassung der beschränkt steuerpflichtigen Lizenzgeber

für die Bezirke der FÄ Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Neuss, Opladen:

Straf- und Bußgeldsachen

4.3 Finanzamt Düsseldorf-Mettmann – keine –  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Wuppertal-Elberfeld)

4.4 Finanzamt Düsseldorf-Nord

(vgl. FA Düsseldorf-Altstadt)

Für die Bezirke der FÄ Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Süd:

Kraftfahrzeugsteuer

4.5 Finanzamt Düsseldorf-Süd – keine –

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Nord)

4.6 Finanzamt Duisburg-Hamborn – keine –

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Nord, Duisburg-Süd, Essen-Süd)

4.7 Finanzamt Duisburg-Nord

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Süd, Essen-Süd)

Für die Bezirke der FÄ Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel:  
Erbschaftsteuer

4.8 Finanzamt Duisburg-Süd

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Nord, Essen-Süd)

Für die Bezirke der FÄ Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel:

Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer

für die Bezirke der FÄ Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord:

Rennwett- und Lotteriesteuer, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer

für die Bezirke der FÄ Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim (Ruhr), Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel:

Straßengüterverkehrsteuer, Straf- und Bußgeldsachen

4.9 Finanzamt Essen-Nord

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Süd, Essen-Ost, Essen-Süd)

Für die Bezirke der FÄ Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim (Ruhr):

Erbschaftsteuer

4.10 Finanzamt Essen-Ost

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Süd, Essen-Nord, Essen-Süd)

Für die Bezirke der FÄ Essen-Nord, Essen-Süd, Mülheim (Ruhr):

Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer

für die Bezirke der FÄ Essen-Nord, Essen-Süd:

Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer

für den Bezirk des FA Mülheim (Ruhr):  
Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer

4.11 Finanzamt Essen-Süd

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost)

Für die Bezirke der FÄ Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Nord, Duisburg-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Mülheim (Ruhr), Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel:

Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

4.12 Finanzamt Geldern – keine –

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Krefeld, Moers)

4.13 Finanzamt Grevenbroich

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Krefeld, Mönchengladbach)

Für das Gebiet der Städte Dormagen, Meerbusch, Zons, die Ämter Glehn, Korschenbroich, Niervenheim, Norf, die Gemeinden Büttgen, Holzheim, Kaarst, Kleinenbroich (Kreis Grevenbroich) – FA Neuss – sowie der Gemeinden Hochneukirch und Wickrath (Kreis Grevenbroich) – FA Rheydt –:

Kraftfahrzeugsteuer

4.14 Finanzamt Kempen

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Krefeld, Moers)

Für den Bezirk des FA Viersen und für das Gebiet der Stadt Willich – FA Krefeld –:

Kraftfahrzeugsteuer

4.15 Finanzamt Kleve – keine –

(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Krefeld, Moers)

4.16 Finanzamt Krefeld  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Kempen, Moers)  
Für die Bezirke der FÄ Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Mönchengladbach, Moers, Rheydt, Viersen:  
Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Straßengüterverkehrsteuer  
für den Bezirk des FA Neuss:  
Straßengüterverkehrsteuer  
für die Bezirke der FÄ Geldern, Kempen, Kleve, Moers:  
Erbschaftsteuer  
für die Bezirke der FÄ Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Mönchengladbach, Moers, Rheydt, Viersen:  
Straf- und Bußgeldsachen

4.17 Finanzamt Lennep – Remscheid – keine –  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Opladen, Remscheid, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld)

4.18 Finanzamt Mönchengladbach  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Krefeld)  
Für die Bezirke der FÄ Grevenbroich, Rheydt, Viersen:  
Erbschaftsteuer, Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

4.19 Finanzamt Moers  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Krefeld)  
Für die Bezirke der FÄ Geldern, Kempen, Kleve, Krefeld:  
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

4.20 Finanzamt Mülheim (Ruhr) – keine –  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd)

4.21 Finanzamt Neuss – keine –  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Grevenbroich, Krefeld)

4.22 Finanzamt Oberhausen-Nord – keine –  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Nord, Duisburg-Süd, Essen-Süd, Oberhausen-Süd)

4.23 Finanzamt Oberhausen-Süd  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Nord, Duisburg-Süd, Essen-Süd)  
Für den Bezirk des FA Oberhausen-Nord:  
Rennwett- und Lotteriesteuer, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer

4.24 Finanzamt Opladen  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Solingen-West, Wuppertal-Elberfeld)  
Für das Gebiet der Städte Hückeswagen, Radevormwald und des Amtes Wermelskirchen (Rhein-Wupper-Kreis) – FA Lennep – sowie der Stadt Burg (Rhein-Wupper-Kreis) – FA Solingen-Ost –:  
Kraftfahrzeugsteuer

4.25 Finanzamt Remscheid  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Solingen-West, Wuppertal-Elberfeld)  
Für das Gebiet der Stadtteile Lennep und Lüttringhausen der kreisfreien Stadt Remscheid – FA Lennep –:  
Kraftfahrzeugsteuer

4.26 Finanzamt Rheydt – keine –  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Grevenbroich, Krefeld, Mönchengladbach)

4.27 Finanzamt Solingen-Ost  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Opladen, Solingen-West, Wuppertal-Elberfeld)

Für den Bezirk des FA Solingen-West:  
Rennwett- und Lotteriesteuer, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer

4.28 Finanzamt Solingen-West  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Solingen-Ost, Wuppertal-Elberfeld)  
Für die Bezirke der FÄ Opladen, Remscheid, Solingen-Ost:  
Erbschaftsteuer

4.29 Finanzamt Viersen – keine –  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Kempen, Krefeld, Mönchengladbach)

4.30 Finanzamt Wesel – keine –  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Duisburg-Nord, Duisburg-Süd, Essen-Süd)

4.31 Finanzamt Wuppertal-Barmen  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Wuppertal-Elberfeld)  
Für die Bezirke der FÄ Lennep, Wuppertal-Elberfeld:  
Erbschaftsteuer

4.32 Finanzamt Wuppertal-Elberfeld  
(vgl. FÄ Düsseldorf-Altstadt, Wuppertal-Barmen)  
Für die Bezirke der FÄ Lennep, Opladen, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Wuppertal-Barmen:  
Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe  
für den Bezirk des FA Wuppertal-Barmen:  
Rennwett- und Lotteriesteuer, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer  
für die Bezirke der FÄ Düsseldorf-Mettmann, Lennep, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Wuppertal-Barmen:  
Straf- und Bußgeldsachen

4.33 Finanzbauamt Düsseldorf – keine –

4.34 Finanzbauamt Krefeld – keine –

4.35 Finanzbauamt Mönchengladbach – keine –

4.36 Finanzbauamt Mülheim (Ruhr) – keine –

4.37 Finanzbauamt Wesel – keine –

2. Nr. 5 ff erhält folgende Fassung:

5. Im Bereich der Oberfinanzdirektion Köln nehmen die Finanzämter (FÄ) und Finanzbauämter (FBÄ) die nachstehend genannten Aufgaben, insbesondere gemäß § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), auch für die Bezirke anderer FÄ bzw. FBÄ wahr. (In Klammern sind jeweils diejenigen Ämter genannt, auf die einzelne Aufgaben des betreffenden Amtes übertragen worden sind.)

5.1 Finanzamt Aachen-Stadt  
(vgl. FA Köln-Altstadt)  
Für die Bezirke der FÄ Aachen-Rothe Erde, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich, Schleiden:  
Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Erbschaftsteuer, Straßengüterverkehrsteuer, Straf- und Bußgeldsachen  
für den Bezirk des FA Aachen-Rothe Erde:  
Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer  
für die Bezirke der FÄ Aachen-Rothe Erde, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich:  
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

5.2 Finanzamt Aachen-Rothe Erde – keine –  
– Aachen –  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)

5.3 Finanzamt Bergheim an der Erft – keine –  
(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost)

5.4 Finanzamt Bergisch Gladbach  
(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost)  
Für den Bezirk des FA Wipperfürth:  
Kraftfahrzeugsteuer

5.5 Finanzamt Bonn-Außenstadt  
(vgl. FÄ Bonn-Innenstadt, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Siegburg)  
Für die Bezirke der FÄ Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Schleiden, Siegburg:  
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

5.6 Finanzamt Bonn-Innenstadt  
(vgl. FÄ Bonn-Außenstadt, Köln-Altstadt, Köln-Mitte)  
Für den Bezirk des FA Bonn-Außenstadt:  
Veranlagung der Körperschaften einschließlich des durch die Körperschaften vorzunehmenden Steuerabzugs vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag und von Aufsichtsratsvergütungen, Grund-erwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer – ohne links-rheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises –  
für die Bezirke der FÄ Bonn-Außenstadt, Euskirchen, Siegburg:  
Straf- und Bußgeldsachen

5.7 Finanzamt Düren  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)  
Für den Bezirk des FA Jülich:  
Kraftfahrzeugsteuer

5.8 Finanzamt Erkelenz  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)  
Für den Bezirk des FA Geilenkirchen:  
Kraftfahrzeugsteuer

5.9 Finanzamt Euskirchen  
(vgl. FÄ Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Köln-Altstadt, Köln-Mitte)  
Für den Bezirk des FA Schleiden:  
Kraftfahrzeugsteuer

5.10 Finanzamt Geilenkirchen – keine –  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Erkelenz, Köln-Altstadt)

5.11 Finanzamt Gummersbach – keine –  
(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost)

5.12 Finanzamt Jülich – keine –  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Düren, Köln-Altstadt)

5.13 Finanzamt Köln-Altstadt  
(vgl. FÄ Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-Süd)  
Für den Bereich der Oberfinanzdirektion Köln:  
Hypothekengewinnabgabe  
für die Bezirke der FÄ Bergheim, Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Gummersbach, Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Siegburg, Wipperfürth:  
Erbschaftsteuer, Straßengüterverkehrsteuer  
für die Bezirke der FÄ Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd:  
Veranlagung der subjektiv steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 4 Abs. 1 Ziff. 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1869), Berufsverbände i. S. d. § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG, Vermögensverwaltungsgesellschaften i. S. d. § 4 Abs. 1 Ziff. 9 KStG sowie voll steuer-  
pflichtige rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Anstalten und andere Zweckvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 KStG; Grunderwerbsteuer

5.14 Finanzamt Köln-Mitte  
(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Ost, Köln-Süd)  
Für die Bezirke der FÄ in Köln:  
Veranlagung der körperschaftsteuerpflichtigen Versicherungen und Kreditinstitute  
für die Bezirke der FÄ Köln-Altstadt, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd:  
Kraftfahrzeugsteuer  
für die Bezirke der FÄ Bergheim, Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Euskirchen, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Siegburg, Wipperfürth:  
Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer  
für die Bezirke der FÄ Bergheim, Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Süd, Wipperfürth:  
Straf- und Bußgeldsachen

5.15 Finanzamt Köln-Land in Köln – keine –  
(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-Süd)

5.16 Finanzamt Köln-Nord – keine –  
(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost, Köln-Süd)

5.17 Finanzamt Köln-Ost  
(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Süd)  
Für die Bezirke der FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Süd:  
Veranlagung der unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft  
für die Bezirke der FÄ Bergheim, Bergisch Gladbach, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Land, Köln-Nord, Köln-Süd, Wipperfürth:  
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

5.18 Finanzamt Köln-Süd  
(vgl. FÄ Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost)  
Für die Bezirke der FÄ Köln-Altstadt, Köln-Land, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost:  
Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen und der beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen

5.19 Finanzamt Schleiden – keine –  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Bonn-Außenstadt, Euskirchen, Köln-Altstadt)

5.20 Finanzamt Siegburg  
(vgl. FÄ Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Köln-Altstadt, Köln-Mitte)  
Für den Bezirk des FA Bonn-Außenstadt:  
– ohne Stadtteile der Stadt Bonn –  
Kraftfahrzeugsteuer

5.21 Finanzamt Wipperfürth – keine –  
(vgl. FÄ Bergisch Gladbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Ost)

5.22 Finanzbauamt Aachen – keine –  
(vgl. FBA Köln-Ost)

5.23 Finanzbauamt Bonn in Beuel – keine –  
(vgl. FBA Köln-Ost)

5.24 Finanzbauamt Erkelenz – keine –  
(vgl. FBA Köln-Ost)

5.25 Finanzbauamt Köln-Ost  
(vgl. FBA Köln-West)  
Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Bau der Pipeline-Anlagen

5.26 Finanzbauamt Köln-West  
(vgl. FBA Köln-Ost)  
Für den Bezirk des FBA Köln-Ost:  
Bauangelegenheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes

3. Nr. 6 ff erhält folgende Fassung:

6. Im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster nehmen die Finanzämter (FÄ) und Finanzbauämter (FBA) die nachstehend genannten Aufgaben, insbesondere gemäß § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), auch für die Bezirke anderer FÄ bzw. FBA wahr. (In Klammern sind jeweils diejenigen Ämter genannt, auf die einzelne Aufgaben des betreffenden Amtes übertragen worden sind.)

6.1 Finanzamt Ahaus  
(vgl. FÄ Dortmund-Süd, Münster-Land)  
Für die Bezirke der FÄ Borken und Coesfeld:  
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.2 Finanzamt Altena – keine –  
(vgl. FÄ Arnsberg, Dortmund-Süd, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid)

6.3 Finanzamt Arnsberg  
(vgl. FÄ Dortmund-Süd, Hagen)  
Für die Bezirke der FÄ Altena (Westf.), Brilon, Hagen, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen, Soest:  
Erbschaftsteuer  
für die Bezirke der FÄ Brilon, Meschede:  
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.4 Finanzamt Beckum – keine –  
(vgl. FÄ Dortmund-Süd, Lippstadt, Münster-Land)

6.5 Finanzamt Bielefeld-Innenstadt  
(vgl. FÄ Detmold, Dortmund-Süd)  
Für die Bezirke der FÄ Bielefeld-Außenstadt, Bünde (Westf.), Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke (Westf.), Minden (Westf.), Paderborn, Warburg (Westf.), Wiedenbrück:  
Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Straßengüterverkehrsteuer  
für die Bezirke der FÄ Bielefeld-Außenstadt, Bünde (Westf.), Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lippstadt, Lübbecke (Westf.), Minden (Westf.), Paderborn, Warburg, Wiedenbrück:  
Straf- und Bußgeldsachen  
für den Bezirk des FA Bielefeld-Außenstadt:  
Bewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer  
für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld:  
Kraftfahrzeugsteuer  
für den Bezirk der FÄ Bielefeld-Außenstadt, Detmold, Lemgo:  
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.6 Finanzamt Bielefeld-Außenstadt – keine –  
(vgl. FÄ Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd, Wiedenbrück)

6.7 Finanzamt Bochum  
(vgl. FA Dortmund-Süd)  
Für die Bezirke der FÄ Bottrop, Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Hörde, Dortmund-Nord, Dortmund-Süd, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck (Westf.), Hamm (Westf.), Hattingen

(Ruhr), Herne, Recklinghausen, Schwelm, Wanne-Eickel, Witten:  
Erbschaftsteuer  
für die Bezirke der FÄ Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck (Westf.), Hattingen (Ruhr), Herne, Recklinghausen, Wanne-Eickel, Witten:  
Straf- und Bußgeldsachen  
für das Gebiet der Stadtteile Linden-Dahlhausen und Sundern der kreisfreien Stadt Bochum – FA Hattingen – sowie des Stadtteils Langendreer der kreisfreien Stadt Bochum – FA Witten –:  
Kraftfahrzeugsteuer  
für die Bezirke der FÄ Hattingen, Herne, Schwelm, Wanne-Eickel, Witten:  
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.8 Finanzamt Borken – keine –  
(vgl. FÄ Ahaus, Dortmund-Süd, Münster-Land)

6.9 Finanzamt Bottrop – keine –  
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd, Recklinghausen)

6.10 Finanzamt Brilon – keine –  
(vgl. FÄ Arnsberg (Westf.), Dortmund-Süd, Hagen)

6.11 Finanzamt Bünde – keine –  
(vgl. FÄ Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd, Herford, Minden)

6.12 Finanzamt Burgsteinfurt  
(vgl. FÄ Münster-Land, Münster-Stadt)  
Für das Gebiet der Stadt Emsdetten, der Gemeinden Altenberge und Hembergen (Kreis Steinfurt) – FA Münster-Land –:  
Kraftfahrzeugsteuer

6.13 Finanzamt Coesfeld – keine –  
(vgl. FÄ Ahaus, Dortmund-Süd, Münster-Land)

6.14 Finanzamt Detmold  
(vgl. FÄ Bielefeld-Innenstadt, Dortmund-Süd)  
Für die Bezirke der FÄ Bielefeld-Innenstadt, Bielefeld-Außenstadt, Bünde, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück:  
Erbschaftsteuer  
für den Bezirk des FA Lemgo:  
Kraftfahrzeugsteuer

6.15 Finanzamt Dortmund-Außenstadt in Dortmund  
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd)  
Für die Bezirke der FÄ Dortmund-Hörde (ohne die Stadt Schwerte und das Amt Westhofen – Kreis Iserlohn – sowie die Gemeinde Holzwickede – Kreis Unna –), FÄ Dortmund-Nord, Dortmund-Süd:  
Kraftfahrzeugsteuer

6.16 Finanzamt Dortmund-Hörde – keine –  
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Süd, Hamm, Iserlohn)

6.17 Finanzamt Dortmund-Nord – keine –  
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Süd)

6.18 Finanzamt Dortmund-Süd  
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Außenstadt)  
Für die Bezirke der FÄ Bochum, Bottrop, Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Hörde, Dortmund-Nord, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck (Westf.), Hattingen (Ruhr), Herne, Wanne-Eickel:  
Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Straßengüterverkehrsteuer

für die Bezirke der FÄ Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Hörde, Dortmund-Nord:  
 Grunderwerbsteuer, Rennwettsteuer

für die Bezirke der FÄ Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Nord:  
 Lotteriesteuer

für die Bezirke der FÄ Arnsberg, Brilon, Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Hörde, Dortmund-Nord, Hamm (Westf.), Meschede, Soest:  
 Straf- und Bußgeldsachen

für den Bereich der Oberfinanzdirektion Münster:  
 Hypothekengewinnabgabe

für die Bezirke der FÄ Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Hörde, Dortmund-Nord, Hamm, Lüdinghausen:  
 Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.19 Finanzamt Gelsenkirchen-Nord – keine –  
 – in Gelsenkirchen-Buer –  
 (vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd, Gelsenkirchen-Süd, Recklinghausen)

6.20 Finanzamt Gelsenkirchen-Süd  
 (vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Süd, Recklinghausen)  
 Für den Bezirk des FA Gelsenkirchen-Nord:  
 Grunderwerbsteuer,  
 für das Gebiet der Stadtteile Buer und Horst der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen – FA Gelsenkirchen-Nord –:  
 Kraftfahrzeugsteuer

6.21 Finanzamt Gladbeck – keine –  
 (vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd, Recklinghausen)

6.22 Finanzamt Hagen  
 (vgl. FÄ Arnsberg (Westf.), Dortmund-Süd, Iserlohn, Schwelm)  
 Für die Bezirke der FÄ Altena (Westf.), Arnsberg (Westf.), Brilon, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Witten:  
 Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Straßengüterverkehrsteuer,  
 für die Bezirke der FÄ Altena (Westf.), Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe, Schwelm, Siegen:  
 Straf- und Bußgeldsachen

6.23 Finanzamt Hamm  
 (vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd, Münster-Land)  
 Für das Gebiet der Gemeinde Holzwickede (Kreis Unna) – FA Dortmund-Hörde –:  
 Kraftfahrzeugsteuer

6.24 Finanzamt Hattingen (Ruhr) – keine –  
 (vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd, Schwelm)

6.25 Finanzamt Herford  
 (vgl. FÄ Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd, Minden)  
 Für den Bezirk des FA Bünde:  
 Kraftfahrzeugsteuer

6.26 Finanzamt Herne – keine –  
 (vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd)

6.27 Finanzamt Höxter – keine –  
 (vgl. FÄ Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd, Paderborn)

6.28 Finanzamt Ibbenbüren – keine –  
 (vgl. FÄ Dortmund-Süd, Münster-Land, Münster-Stadt)

6.29 Finanzamt Iserlohn  
 (vgl. FÄ Arnsberg, Dortmund-Süd, Hagen)  
 Für das Gebiet der Stadt Schwerte und des Amtes Westhofen (Kreis Iserlohn) – FA Dortmund-Hörde –:  
 Kraftfahrzeugsteuer  
 für den Bezirk der FÄ Altena, Hagen, Lüdenscheid:  
 Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.30 Finanzamt Lemgo – keine –  
 (vgl. FÄ Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd)

6.31 Finanzamt Lippstadt  
 (vgl. FÄ Arnsberg, Bielefeld-Innenstadt, Dortmund-Süd, Münster-Land)  
 Für den Bezirk der FÄ Beckum, Soest, Wiedenbrück:  
 Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.32 Finanzamt Lübbecke – keine –  
 (vgl. FÄ Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd, Minden)

6.33 Finanzamt Lüdenscheid  
 (vgl. FÄ Arnsberg (Westf.), Dortmund-Süd, Hagen, Iserlohn)  
 Für den Bezirk des FA Altena:  
 Kraftfahrzeugsteuer

6.34 Finanzamt Lüdinghausen – keine –  
 (vgl. FÄ Dortmund-Süd, Münster-Land)

6.35 Finanzamt Meschede – keine –  
 (vgl. FÄ Arnsberg (Westf.), Dortmund-Süd, Hagen)

6.36 Finanzamt Minden  
 (vgl. FÄ Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd)  
 Für den Bezirk des FA Lübbecke:  
 Kraftfahrzeugsteuer  
 für den Bezirk der FÄ Bünde, Herford, Lübbecke:  
 Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.37 Finanzamt Münster-Land – in Münster –  
 (vgl. FÄ Burgsteinfurt, Dortmund-Süd, Münster-Stadt)  
 Für die Bezirke der FÄ Ahaus, Beckum (Bezirk Münster), Borken (Westf.), Burgsteinfurt, Coesfeld (Westf.), Hamm (Westf.), Ibbenbüren, Lippstadt, Lüdinghausen, Münster-Stadt, Recklinghausen, Soest, Warendorf:  
 Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer, Straßengüterverkehrsteuer  
 für den Bezirk des FA Münster-Stadt:  
 Rennwett- und Lotteriesteuer, Kraftfahrzeugsteuer  
 für die Bezirke der FÄ Ahaus, Beckum (Bezirk Münster), Borken (Westf.), Burgsteinfurt, Coesfeld (Westf.), Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Stadt, Warendorf:  
 Erbschaftsteuer  
 für die Bezirke der FÄ Ahaus, Beckum (Bezirk Münster), Borken (Westf.), Burgsteinfurt, Coesfeld (Westf.), Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Stadt, Warendorf:  
 Straf- und Bußgeldsachen

6.38 Finanzamt Münster-Stadt  
 (vgl. FÄ Dortmund-Süd, Münster-Land)  
 Für die Bezirke der FÄ Burgsteinfurt, Ibbenbüren, Münster-Land, Warendorf:  
 Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.39 Finanzamt Olpe – keine –  
(vgl. FÄ Arnsberg (Westf.), Dortmund-Süd, Hagen, Siegen)

6.40 Finanzamt Paderborn  
(vgl. FÄ Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd)  
Für die Bezirke der FÄ Hörstel, Warburg:  
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.41 Finanzamt Recklinghausen  
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd, Münster-Land)  
Für das Gebiet der Stadt Westerholt (Kreis Recklinghausen) – FA Gelsenkirchen-Nord –:  
Kraftfahrzeugsteuer  
für die Bezirke der FÄ Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck:  
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.42 Finanzamt Schwelm  
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd, Hagen)  
Für das Gebiet der Städte Breckerfeld, Herdecke und Wetter (Ennepe-Ruhr-Kreis) – FA Hagen – sowie die Städte Hattingen, Herbede und Sprockhövel (Ennepe-Ruhr-Kreis) – FA Hattingen –:  
Kraftfahrzeugsteuer

6.43 Finanzamt Siegen  
(vgl. FÄ Arnsberg (Westf.), Dortmund-Süd, Hagen)  
Für den Bezirk des FA Olpe:  
Vermögensabgabe, Kreditgewinnabgabe

6.44 Finanzamt Soest – keine –  
(vgl. FÄ Arnsberg (Westf.), Dortmund-Süd, Lippstadt, Münster-Land)

6.45 Finanzamt Wanne-Eickel – keine –  
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd)

6.46 Finanzamt Warburg – keine –  
(vgl. FÄ Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd, Paderborn)

6.47 Finanzamt Warendorf – keine –  
(vgl. FÄ Dortmund-Süd, Münster-Land, Münster-Stadt, Wiedenbrück)

6.48 Finanzamt Wiedenbrück  
(vgl. FÄ Bielefeld-Innenstadt, Detmold, Dortmund-Süd, Lippstadt)  
Für das Gebiet der Städte Borgholzhausen, Halle, Versmold, Werther und der Gemeinden Holte-Stukenbrock, Steinhagen (Kreis Gütersloh) – FA Bielefeld-Außendstadt – und der Stadt Harsewinkel (Kreis Gütersloh) – FA Warendorf –:  
Kraftfahrzeugsteuer

6.49 Finanzamt Witten – keine –  
(vgl. FÄ Bochum, Dortmund-Süd, Hagen)

6.50 Finanzbauamt Bielefeld – keine –

6.51 Finanzbauamt Dortmund – keine –

6.52 Finanzbauamt Iserlohn – keine –

6.53 Finanzbauamt Münster-Ost – keine –

6.54 Finanzbauamt Münster-West – keine –

6.55 Finanzbauamt Paderborn – keine –

6.56 Finanzbauamt Soest – keine –

4. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

4.1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9 Nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämter vom 5. September 1967 (GV. NW. S. 152/SGV. NW. 2005) in Verbin-

dung mit § 26 Abs. 3 des Landesabfallgesetzes sind folgenden Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft nachstehende Aufgaben in den Bezirken anderer Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft übertragen worden:

4.2 In Nr. 9.1 und 9.2 wird jeweils das Wort „Wasserwirtschaftsamts(es)“ durch die Wörter „Amt(es) für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

II.

Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG – RdErl. der Landesregierung v. 12. 2. 1963 – SMBI. NW. 2005 –) wird wie folgt geändert:

In dem Abschnitt

Stiftungen des öffentlichen Rechts werden angefügt:

Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege in Düsseldorf.

– MBl. NW. 1974 S. 764.

203302

**Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970**  
Änderung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4133 – 1.8 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.51 – 30/74 – v. 9. 4. 1974

Am 1. 1. 1974 ist die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschweriszulagen – EZulV 1973 – in Kraft getreten, die gem. Artikel 74a des Grundgesetzes in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auch für die Beamten des Landes NW gilt. Zur Anpassung an die neue Rechtslage erhält Abschnitt B Nr. 1 und 2 des Gem. RdErl. v. 17. 4. 1970 (SMBI. NW. 203302) folgende Fassung:

1. Zu den Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage und zur Höhe der Zulage für Angestellte verweist der Tarifvertrag auf die für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen. Für die Beamten des Landes gelten gem. Artikel 74a des Grundgesetzes in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 1. 1. 1974 an die Vorschriften über die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschweriszulagen – EZulV 1973 – (BGBl. I S. 1947). Diese Vorschriften und die vom Land zu ihrer Durchführung getroffenen Bestimmungen sind auf die Angestellten entsprechend anzuwenden.

Die für die Beamten des Landes geltende Regelung enthält seit dem 1. 1. 1971 keine Einschränkungen mehr, nach der die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nur bestimmten Beamengruppen gewährt werden dürfte. Gemäß der Protokollnotiz zu § 1 ist die Zulage allen Angestellten zu gewähren, die die in der EZulV 1973 hierfür bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen keine Beamten beschäftigt werden.

2. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EZulV 1973 sind nur solche Zeiten zulagefähig, die als Arbeitszeit (Dienst) berücksichtigt werden. Für Zeiten, in denen ein Beamter wegen Urlaubs oder Krankheit keinen Dienst geleistet hat, kann ihm die Zulage nicht weitergewährt werden. Infolge der Verweisung auf die für die Beamten geltende Regelung kann die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht neben der Urlaubsvergütung und nicht neben den Krankenbezügen weitergewährt werden. Aus demselben Grund bleibt die Zulage auch bei der Bemessung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Buchst. c BAT unberücksichtigt. Die Zulage wird auch nicht berücksichtigt bei der Bemessung des Sterbegeistes und des Übergangsgeldes.

– MBl. NW. 1974 S. 769.

2160

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe  
Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 6. 5. 1974 – IV B 2 – 6113/R

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i.V.m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

**Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung  
Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Remscheid  
(am 6. 5. 1974).**

Die nachstehend aufgeführten Vereine sind Mitglieder der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Nordrhein-Westfalen e.V. und seit dem im einzelnen aufgeführten Datum nach § 9 JWG bereits anerkannt:

Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Sitz Dinslaken (7. 2. 1972)

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit  
an berufsbildenden Schulen NW. e.V.,  
Sitz Aachen (7. 2. 1972)

Landesarbeitsgemeinschaft Massenkommunikation  
Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Sitz Münster (22. 3. 1972)

Landesarbeitsgemeinschaft Spiel und  
Amateurtheater Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Sitz Recklinghausen (30. 3. 1972)

Landesarbeitsgemeinschaft Bild und Form  
in Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Sitz Düsseldorf (4. 7. 1972)

Landesarbeitsgemeinschaft Musik  
Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Sitz Remscheid (12. 7. 1972)

Landesarbeitsgemeinschaft Jugend photographiert  
und filmt Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Sitz Köln (29. 1. 1973)

– MBl. NW. 1974 S. 770.

236

23213

**Planung und Ausführung  
der Kraftfahrzeug-Stellplätze  
für Hochschulen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 1011 – 3 – VI A 4 –  
u. d. Innenministers – V A 3 – 122.04 – v. 3. 5. 1974

Nach § 64 Abs. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) dürfen bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. Zahl und Größe der Stellplätze richten sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen.

Der Innenminister hat ergänzend hierzu eine Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung – GarVO –) vom 16. März 1973 (GV. NW. S. 180/SGV. NW. 232) und einen RdErl. v. 19. 9. 1972 (MBl. NW. S. 1709/SMBI. NW. 23213) mit Richtzahlen für den Stellplatzbedarf von Kraftfahrzeugen herausgegeben.

Nach Nr. 8.4 der Richtzahlentabelle (Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 19. 9. 1972) ist für Hochschulen ein Stellplatz für 2 bis 4 Studierende herzustellen. Der Stellplatzbedarf für Verwaltungsangehörige und Besucher ist in diesen Stellplatzzahlen enthalten. Die Richtzahlen bieten jedoch nur einen Anhalt. Der tatsächliche Bedarf ist von der unteren Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall nach den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen zu ermitteln und festzusetzen.

Bei der Planung und Ausführung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen für Hochschulen sind – auch aus Gründen der sparsamen Haushaltsführung (§ 7 LHO) – folgende Grundsätze zu beachten:

1. Zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes ist im allgemeinen ein Verkehrsgutachten aufzustellen.
2. Liegt ein Verkehrsgutachten vor, so hat die Bauaufsichtsbehörde dies bei der Ermittlung und Festsetzung der Zahl der Stellplätze mit zu berücksichtigen. Ist kein Verkehrsgutachten vorhanden, so kann die Bauaufsichtsbehörde bei der Ermittlung und Festsetzung der Zahl der Stellplätze von vergleichbaren Vorhaben ausgehen.
3. Bei der Planung ist nicht nur der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Hochschulgebäude tatsächliche Stellplatzbedarf zu berücksichtigen, sondern auch der später zu erwartende höchste Stellplatzbedarf. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die zusätzlichen Stellplätze geschaffen werden können. Die Zahl der Stellplätze ist zu erhöhen, wenn der tatsächliche Bedarf dies erfordert (§ 64 Abs. 4 BauO NW).
4. Nach § 64 Abs. 2 letzter Satz BauO NW kann gestattet werden, daß die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlage hergestellt werden. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Hochschulgebäude muß jedoch mindestens 1 Stellplatz je 4 Studierende zur Verfügung stehen. Als angemessene Frist zur Herstellung der festgesetzten Stellplätze ist ein Zeitraum von höchstens einem Jahr nach Inbetriebnahme anzusehen.
5. Stellplätze sollen ebenerdig angelegt werden. Der vorsorgliche Einbau von Fundamenten, Abflußleitungen usw. in ebenerdige Stellflächen im Hinblick auf eine spätere Überbauung ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zulässig.
6. Stellplätze sollen rechtwinklig zur Fahrgasse angeordnet werden. Die Abmessungen der Stellplätze und die Fahrgassenbreiten ergeben sich aus § 4 der Garagenverordnung.
7. Auf das Freihalten der Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist durch Schilder hinzuweisen.
8. Mindestens 1 v. H. der Stellplätze sind für Körperbehinderte (Gehbehinderte und Rollstuhlbewohner) vorzusehen. Diese Stellplätze müssen mindestens 3,50 m breit sein und von den Instituten, Hörsälen und Menschen stufenlos auf kürzestem Wege erreichbar sein. Diese Stellplätze sind besonders zu kennzeichnen.

Abweichungen von den Nrn. 5 und 6 Satz 1 dieser Grundsätze bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

– MBl. NW. 1974 S. 770.

611160

**Verfahren bei Anerkennungen  
nach den §§ 4 Nr. 5 und 5 Abs. 1 Nr. 2  
des Grundsteuergesetzes – GrStG –**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – G 1106 – 3 – V C 1 – u. d.  
Innenministers – III B 1 – 4/110 – 4673/74 – v. 8. 5. 1974

1. **Grundsteuerbefreiungen nach §§ 4 Nr. 5 und 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG**
  - 1.1 Nach § 4 Nr. 5 GrStG setzt die Befreiung von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird und der nicht bereits nach § 3 GrStG von der Grundsteuer befreit ist, voraus, daß die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkennt, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.
  - 1.2 Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG sind Wohnräume in Schülerheimen, Ausbildungs- und Erziehungsheimen sowie in Prediger- und Priesterseminaren von der Grundsteuer befreit, wenn die Zwecke des Unterrichts, der Ausbildung oder der Erziehung die Unterbringung in Heimen erfordern. Bei Heimen und Seminaren, die nicht von einem der nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 GrStG begünstigten Rechtsträger unterhalten werden, setzt die Grundsteuerbefreiung voraus, daß die Landesregierung oder die von

ihr beauftragte Stelle anerkennt, daß die Unterhaltung des Heimes oder Seminars im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.

## 2 Zuständigkeit für die Erteilung der Anerkennung

Durch § 1 der Grundsteuer-Anerkennungsverordnung vom 15. Januar 1974 (GV. NW. S. 54, SGV. NW. 611, BStBl I S. 100) wurde die Anerkennung in den Fällen des § 4 Nr. 5 und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG dem Finanzminister, dem Innenminister und dem für das Fachgebiet zuständigen Minister übertragen.

## 3 Vorbereitung des Anerkennungsverfahrens

3.1 Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Gemeinde einzureichen, in der der Grundbesitz liegt, für den die Befreiung angestrebt wird. Erstreckt sich der Grundbesitz auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist der Antrag bei der Gemeinde einzureichen, auf deren Gebiet der wertvollste Teil des Grundbesitzes liegt.

Der Antrag ist zu begründen. Er muß die Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundbesitzes nach Art, Lage, Größe, steuerlicher Zurechnung und grundbuchlicher Bezeichnung enthalten.

3.2 Die Gemeinde überprüft unter Beteiligung des Belegheitsfinanzamts die tatsächlichen Angaben des Antrages und legt ihn dem zuständigen Regierungspräsidenten vor.

3.3 Der Regierungspräsident legt den Antrag nach Überprüfung dem für das Fachgebiet zuständigen Minister vor. Gehört die Angelegenheit in der Mittelinstanz zum Zuständigkeitsbereich des Schulkollegiums, so ist der Antrag an das Schulkollegium abzugeben, das den Antrag nach Überprüfung dem für das Fachgebiet zuständigen Minister vorlegt.

## 4 Erteilung der Anerkennung

4.1 Der Fachminister übersendet die Vorgänge an den Finanzminister und fügt eine Stellungnahme zu der Frage bei, ob der Benutzungszweck des Grundbesitzes oder ob die Unterhaltung des Heims oder Seminars im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.

4.2 Der Finanzminister bereitet unter Beteiligung des Innenministers und des für das Fachgebiet zuständigen Ministers die Anerkennung vor.

4.3 Der Finanzminister teilt dem Antragsteller und den beteiligten Behörden die Entscheidung mit.

## 5 Aufhebung des bisherigen Erlasses

Der Gem. RdErl. v. 7. 7. 1952 (SMBI, NW. 611160, BStBl II S. 78) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 770.

- 2.1.1 ausschließlich zum Zwecke der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten.
- 2.1.2 unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,
- 2.1.3 in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

## 3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Bei der Kontrolle sind folgende Bedingungen zu erfüllen
  - 3.1.1 laufende Aufzeichnungen als Unterlagen für eine Erfolgs- und Qualitätskontrolle und ihre Auswertung für die Mitgliedsbetriebe
  - 3.1.2 die Tierbestände in den bezuschütteten Ferkelerzeugerbetrieben müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

## 4 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 4.1 Zuwendungsfähig sind
  - 4.1.1 die jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung. Hierzu rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sachlichen Aufwendungen für Bürosäume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen;
  - 4.1.2 die Kosten für die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 1.1, 1.2 und 1.4.
- 4.2 Nicht zuwendungsfähig sind
  - 4.2.1 Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.
  - 4.2.2 Aufwendungen, die bereits bei der Bemessung von Zuwendungen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz).
  - 4.2.3 Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Wert von mehr als 20,- DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen, Medikamente und dergleichen.

## 5 Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse
  - 5.1.2 für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 2,- DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,
  - 5.1.3 für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 8,- DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,
  - 5.1.4 für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,80 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,
  - 5.1.5 für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthamsel bis zu 1,75 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

7824

## Richtlinien zur Förderung von Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthamsel

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 5. 1974 – II C 4 – 2406 – 5156.

### 1 Verwendungszweck

- 1.1 Schweinemastkontrolle
- 1.2 Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben
- 1.3 Rindermastkontrolle
- 1.4 Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthamsel
- 1.5 einschließlich der damit verbundenen Beratung bei den Maßnahmen 1.1–1.4 und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 1.1, 1.2 und 1.4

### 2 Zuwendungsberechtigte

- 2.1 Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe, die

**6 Bewilligungsbehörden**

Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

**7 Antrag, Bewilligung**

7.1 Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen. **Anlage 1**

7.2 Die Zuschüsse werden nach Ablauf des Haushaltsjahres durch Bescheid nach dem Muster der Anlage 3 bewilligt. Die Bewilligungsbehörde kann im Laufe des Haushaltjahres Abschläge durch Bescheid nach dem Muster der Anlage 2 bewilligen. **Anlage 3**  
**Anlage 2**

**8 Verfahrensrechtliche Sondervorschriften**

8.1 Im übrigen gelten, insbesondere für Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (VVLHO) und die zugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

8.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

**Anlage 1**

Kontrollring für

An den  
Direktor  
der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragten

**Betr.: Förderung von Kontrollringen im Haushalt Jahr 19.....**

Zur Beantragung eines Zuschusses nach den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. 5. 1974, die ich hiermit anerkenne, mache ich folgende Angaben:

Voraussichtl. Aufwand an bezuschussungsfähigen laufenden Kosten der Kontrolle (Einzelauflistung)	davon 50%	voraussichtliche Zahl der kontrollierten Tiere	Gesamtbetrag
			je Mastschwein = 2,— DM
			je Wurf = 8,— DM
			je Mastrind = 0,80 DM /Monat
			je Mastlamm u. Jungmasthammel = 1,75 DM

1

2

3

4

Der Gesamtzuschuß beträgt: ..... DM  
(niedrigste Summe der Spalte 2 und 4)

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

**Anlage 2**

Der Direktor  
der Landwirtschaftskammer

.....  
als Landesbeauftragter

An den  
Kontrollring

**Betr.:** Zuschüsse zur Förderung von Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthimmel im Kalenderjahr 19.....;

**hier:** Abschlagzahlung

**Bezug:** Ihr Antrag vom .....

Auf Grund Ihres Antrags bewilligte ich Ihnen auf den endgültig festzusetzenden Zuschuß eine Abschlagzahlung in Höhe von

..... DM.

**Auflagen und Bedingungen:**

1. Die Abschlagzahlung wird voll auf den Zuschuß angerechnet, der Ihnen nach Ablauf des Haushaltjahres endgültig bewilligt wird.
2. Der Verwendungsnnachweis ist in der Form des Musters der Anlage 1 vorzulegen; in Spalte 1 und Spalte 3 sind die tatsächlichen Ausgaben und die tatsächliche Zahl der kontrollierten Tiere anzugeben.

**Anlage 3**

Der Direktor  
der Landwirtschaftskammer

.....  
als Landesbeauftragter

An den  
Kontrollring

**Betr.:** Zuschüsse zur Förderung von Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthimmel

**Bezug:** Ihr Antrag vom ..... 19.....

Nach Maßgabe Ihres Antrages bewillige ich Ihnen für das Haushaltjahr 19..... einen Zuschuß in Höhe von

..... DM.

Die auf Grund des Bescheides vom ..... 19..... bewilligte  
Abschlagzahlung wird hierauf angerechnet, so daß noch ein Zuschuß von

..... DM

verbleibt.

79010

**Geschäftsordnung  
für die staatlichen Forstämter  
des Landes Nordrhein-Westfalen (GO 71)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1974 – IV A 1/03-10-00.04/I B 3 – a – 02.44

Mein RdErl. v. 18. 11. 1971 (SMBL. NW. 79010) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.2 bis 1.95 sind zu streichen; sie werden durch folgende Neufassung ersetzt

1.2 Dienstkräfte

1.21 Der Forstamtsleiter

Der Forstamtsleiter ist Behörden- und Betriebsleiter. Er leitet den Dienstleistungs- und Wirtschaftsbetrieb und sorgt dafür, daß die dem Forstamt übertragenen Aufgaben wahrgenommen werden; dabei hat er die Belange des Staats-, Körperschafts- und Privatwaldes zu koordinieren und zu vertreten.

Der Forstamtsleiter ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Forstamtes.

Vertreter des Forstamtsleiters ist der Forstamtsdezernent. Ist ein Forstamtsdezernent nicht vorhanden oder ist er verhindert, regelt die höhere Forstbehörde die Vertretung.

Bei kurzfristiger Abwesenheit des Forstamtsleiters und seines Vertreters ist in Angelegenheiten des laufenden Betriebes – ausgenommen alle grundsätzlichen Angelegenheiten von Bedeutung – der Büroleiter Vertreter des Forstamtsleiters.

1.22 Der Forstamtsdezernent

Dem Forstamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Beamter des höheren Forstdienstes als Forstamtsdezernent zugewiesen werden.

Die Vertretung des Forstamtsdezernenten übernimmt der Forstamtsleiter, soweit nicht die höhere Forstbehörde einen Vertreter bestellt.

1.23 Der Forstbeamte mit Sonderaufgaben (Funktionsbeamter)

Dem Forstamt kann ein Beamter des gehobenen Forstdienstes als Funktionsbeamter zugewiesen werden, dem Arbeitsgebiete aus den Verwaltungsaufgaben des Forstamtes und spezielle Aufgaben des Betriebsdienstes übertragen werden können.

Die Vertretung des Funktionsbeamten regelt der Forstamtsleiter.

1.24 Der Büroleiter

Der Büroleiter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Bürobetriebes verantwortlich und als Rechnungsbeamter tätig. Ihm können weitere Arbeitsgebiete aus den Verwaltungsaufgaben des Forstamtes übertragen werden.

Der Büroleiter ist Vorgesetzter der Sachbearbeiter und weiteren Mitarbeiter im Innendienst.

Die Vertretung des Büroleiters regelt der Forstamtsleiter.

1.25 Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter im Innendienst

Die Dienstkräfte des Bürodienstes wirken an der Erfüllung der dem Forstamt gestellten Verwaltungsaufgaben mit.

Die Vertretung der Sachbearbeiter und der weiteren Mitarbeiter im Innendienst regelt der Büroleiter.

1.26 Der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk

Der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk führt die Arbeiten im Wirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb, die ihm kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, sowie die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben aus. Bei der praktischen Durchführung der Betriebsmaßnahmen leitet er den Einsatz der Waldarbeiter.

Die Vertretung des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk regelt der Forstamtsleiter.

1.27 Der Forstbetriebsbeamte zur besonderen Verwendung

Zur Unterstützung und Entlastung der Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk kann ein Forstbeamter mit abgeschlossener Ausbildung eingesetzt werden. Seine Aufgaben umfassen

Sonderaufgaben im Betriebsdienst,

Vertretung von Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk.

In besonderen Ausnahmefällen kann er vorübergehend zur Mitarbeit im Bürodienst des Forstamtes herangezogen werden.

Der Forstamtsleiter weist ihm die Vertretung von Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk schriftlich zu.

1.28 Waldarbeiter

Die für den Staatsforstbetrieb eingestellten Waldarbeiter sind Bedienstete des Landes.

Personalangelegenheiten der Waldarbeiter sind vom Forstamt zu bearbeiten, dem auch die Führung der Personalakten obliegt. Diese Zuständigkeit gilt nicht für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten und für die Weiterbeschäftigung von Waldarbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus.

1.3 Zusammenarbeit

1.31 Ein optimaler Betriebs- und Verwaltungsablauf setzt eine enge und vertrauliche Zusammenarbeit aller Dienstkräfte voraus. Gegenseitige und rechtzeitige Unterrichtung über alle wichtigen Vorgänge ist Pflicht aller Dienstkräfte.

1.32 Das Forstamt stellt nach Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Geschäftsverteilungsplan auf, der von der höheren Forstbehörde zu genehmigen ist.

In den Geschäftsverteilungsplan sind die Arbeitsgebiete folgender Dienstkräfte aufzunehmen:

Forstamtsleiter

Forstamtsdezernent

Funktionsbeamter

Büroleiter

Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter im Innendienst.

Der Geschäftsverteilungsplan ist allen Beamten und Angestellten des Forstamtes auszuhändigen.

1.33 Schriftliche Verfügungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Betriebsablauf soll, abgesehen von den Wirtschaftsplanauszügen, in erster Linie durch mündliche Weisungen im Einzelfall oder durch turnusmäßige Dienstbesprechungen gesteuert werden.

1.34 Im mündlichen und schriftlichen Dienstverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

1.35 Sofern ein Vorgesetzter Regelungen treffen will, die den Zuständigkeitsbereich eines Mitarbeiters berühren, ist dieser hinzuzuziehen. Ist dieses nicht möglich, ist der Mitarbeiter unverzüglich zu unterrichten.

2. In Nummer 2.1 ist als letzter Satz anzufügen

Auskünfte und Verlautbarungen, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung über den Bereich des Forstamtes hinausgehende Angelegenheiten betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der höheren Forstbehörde.

3. In Nummer 4.1 ist als zweiter Satz einzufügen

Hierzu gehören auch Dienstreisen zu Behörden (z. B. Kreisverwaltung, Amtsgericht, Amt für Agrarordnung), die für den Forstamtsbereich zuständig sind, aber außerhalb des Forstamtsbezirks ihren Sitz haben.

4. In Nummer 4.2 wird der dritte Satz fogendermaßen neu gefaßt

Erkrankungen von Beamten und Angestellten, die ein Dienstversäumnis von mehr als drei Tagen verursachen, hat das Forstamt alsbald der höheren Forstbehörde zu melden.

5. In Nummer 4.4 wird der erste Satz wie folgt neu gefaßt:

Anträge des Forstamtsleiters und des Forstamtsdezernenten auf Erholungsurlaub sind der höheren Forstbehörde vorzulegen.

Als dritter Satz ist neu einzufügen  
Sonderurlaub – ausgenommen die stundenweise Arbeitsbefreiung – für alle Beamten und Angestellten genehmigt die höhere Forstbehörde.

6. Die Nummern 6.51 und 6.52 sind zu streichen; sie werden durch folgende Neufassung ersetzt

6.51 Allgemeines  
Wer im Rahmen seiner Zeichnungsbefugnis zeichnet, übernimmt damit die Verantwortung für den Inhalt und die ordnungsgemäße Bearbeitung.

6.52 Zeichnungsbefugnis  
Der Forstamtsleiter regelt auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes schriftlich den Umfang der Zeichnungsbefugnis für den Forstamtsdezernenten, den Funktionsbeamten, den Büroleiter und die Sachbearbeiter des Innendienstes. Die Zeichnungsbefugnis ist soweit wie möglich auf diese Mitarbeiter zu übertragen.

7. Die Nummer 6.7 ist zu streichen.

– MBl. NW. 1974 S. 774.

79010  
203206

### Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen der Dienstkräfte der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 17. 4. 1974 – IV A 1/13-36-00.04

1 Allgemeines  
Dienstkräfte der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen müssen in Ausübung ihres Berufes auch Forstwege, die für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr nicht zugelassen sind, befahren. Bisher waren die Kraftfahrzeuge dieser Dienstkräfte nicht als im Forstdienst eingesetzt gekennzeichnet. Dies hat häufig zu Strafanzeigen durch Polizei oder Publikum geführt.

2 Kennzeichnung  
Um künftig solchen Fällen zu begegnen, werden Kraftfahrzeuge von Dienstkräften der Forstverwaltung durch ein  
Schild aus Leichtmetall (Größe 8,5 x 13 cm)  
mit dem Landeswappen und der  
Aufschrift „Forstverwaltung“  
gekennzeichnet, das mittels Haftsauger zu befestigen ist. Damit wird angezeigt, daß die Kraftfahrzeughalter Forstwege nicht widerrechtlich oder unbefugt im Sinne des § 368 Nr. 9 StGB benutzen.

3 Personenkreis, Verfahren  
3.1 Dienstkräfte der Forstverwaltung des Landes NW im Sinne dieser Regelung sind:  
a) Beamte, Angestellte und Auszubildende der unteren Forstbehörden des Landes einschl. Jugendwaldheime,  
b) Waldarbeiter und Auszubildende der staatlichen Forstbetriebe und der Jugendwaldheime,  
c) Beamte und Angestellte des Forsteinrichtungsamtes Düsseldorf einschl. der Forsteinrichtungsbezirke,

3.2 Das Kfz-Kennzeichnungsschild „Forstverwaltung“ darf nur in Ausübung der beruflichen Tätigkeit und nur bei Fahrten in den Wald und auf Forstwegen benutzt werden. Der Dienstausweis ist in jedem Falle mitzuführen.

3.3 Um Mißbrauch der Schilder auszuschließen, sind sie gegen Quittung auszugeben, zu registrieren und beim Wechsel der Dienststelle oder beim Ausscheiden der Dienstkraft wieder einzuziehen. In Gebrauch befindliche andersartige Schilder sind einzuziehen und zu vernichten.

3.4 Die Leiter der Forstämter haben die Einhaltung vorstehender Benutzungsvorschrift zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Dienstkräfte der Forstämter jährlich einmal über den Inhalt dieses Erlasses informiert werden.

4 Öffentliche Wege  
4.1 Forstwege, die als öffentliche Wege im Sinne des Straßenverkehrsrechts von den Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO – vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565) durch amtliche Verkehrszeichen gesperrt sind, dürfen auch mit besonders gekennzeichneten Kraftfahrzeugen nur dann befahren werden, wenn gemäß § 39 Abs. 2 StVO durch recht-eckige Zusatzschilder „Ausgenommen Forstbetrieb“ o. ä. Dienstkräfte der Forstverwaltung ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen sind.

4.2 Fehlt dieses Zusatzschild, benötigen auch Dienstkräfte der Forstverwaltung zum Befahren solcher Forstwege nach § 46 Abs. 2 StVO die Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde.  
Gegen die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

5 Schlußbestimmungen  
Dieser RdErl. tritt am 1. Mai 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 21. 10. 1963 (MBl. NW. S. 1873/SMBL. NW. 203206) außer Kraft. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1974 S. 775.

## II.

### Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

#### Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 10. 5. 1974 – IB 5 – 451 – 3/73

Das Türkische Generalkonsulat in Düsseldorf ist am 18. April 1974 eröffnet worden.

Anschrift: 4 Düsseldorf 30, Cecilienallee 41; Telefon: 45 09 99 und 43 76 48; Sprechzeit: Mo-Sa 9.00 bis 12.30 Uhr.

– MBl. NW. 1974 S. 775.

**Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 27. 5. 1974 – IB 5 – 444 – 1/74

Der am 16. März 1971 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2166 für Frau Maria Antonieta da Franca Vasconcelos Nascimento da Costa Mouro, Angestellte des Portugiesischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 776.

**Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 27. 5. 1974 – IB 5 – 415 – 10/73

Der am 28. November 1973 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2650 für Fräulein Claude Phalippou, Sekretärin im Französischen Generalkonsulat Düsseldorf (Handelsabteilung Köln), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 776.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 21 v. 16. 5. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202		Berichtigung der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 29. März 1974 (GV. NW. S. 113). . . . .	130
20320	7. 5. 1974	Sechste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – . . . . .	130
2253	23. 4. 1974	Bekanntmachung der Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle Wiesbaden . . . . .	130
72 45	30. 4. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	131
	6. 5. 1974	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1974 . . . . .	132

– MBl. NW. 1974 S. 776.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.